

RS OGH 1982/6/30 3Ob1/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1982

Norm

EO §44 A1

EO §353 Abs2 VIA

EO §353 Abs2 VIB

EO §353 Abs2 VIC

Rechtssatz

Durch den bloßen Auftrag zur Vorschußleistung nach § 353 Abs 2 EO entstehen den verpflichteten Parteien noch keine Vermögensnachteile. Erst durch eine freiwillige Zahlung oder im Zuge einer exekutiven Eintreibung der Kostenforderung wäre eine Gefährdung iS des § 44 Abs 1 EO denkbar, in ersteren Fall, wenn zu besorgen wäre, daß ein allfälliger Rückforderungsanspruch - im Fall des Obsiegens im Prozeß - undurchsetzbar oder nur schwer durchsetzbar wäre. Eine Gefährdung der verpflichteten Partei im Sinne des § 44 Abs 1 EO besteht auch nicht durch die - bedingte - Anordnung der Fahrnisexekution.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1/82

Entscheidungstext OGH 30.06.1982 3 Ob 1/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0001710

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at